

Statuten

Verein Standortförderung Wirtschaftsraum Zimmerberg-Sihltal

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 - Unter dem Namen "Standortförderung Wirtschaftsraum Zimmerberg-Sihltal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 - Zweck des Vereins ist die Umsetzung des wirtschaftspolitischen Leitbildes für die Wirtschaftsregion Zimmerberg-Sihltal.
Das Leitbild hat zum Ziel, die wirtschaftliche Situation und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region zu verbessern, die Standortvorteile zu nutzen und die Region im Wettbewerb mit anderen Standorten zu stärken. Das Leitbild wird periodisch an das veränderte Umfeld und an neue Bedürfnisse angepasst.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 - Die Aktivmitgliedschaft steht offen:
- den Politischen Gemeinden des Bezirks Horgen.
 - den Sektionen der Unternehmervereinigung des Bezirks Horgen (UVH).
 - dem Arbeitgeberverband Zürichsee-Zimmerberg (AZZ).
 - natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- Art. 4 - Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass ihr eigenes Handeln wie auch das Handeln des Kantons möglichst mit dem Leitbild im Einklang steht.
- Art. 5 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate im Voraus erklärt werden.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich, insbesondere jedoch bei Nichtbeteiligung an den Kosten des Aktionsprogrammes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.



ADLISWIL



HIRZEL



HORGEN



HÜTTEN



KILCHBERG



LANGNAU A. A.



OBERRIEDEN



RICHTERSWIL



RÜSCHLIKON



SCHÖNENBERG



THALWIL



WÄDENSWIL

3. Mittel

Art. 6 - Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Er dient zusammen mit weiteren Einnahmen des Vereins zur Bestreitung der Unkosten.

Für die Geschäftsstelle sowie für einzelne Massnahmen wird jährlich ein besonderes Budget festgelegt, welches auf einem mittelfristigen Finanzplan basiert. Die notwendigen Mittel werden von den Gemeinden und der Wirtschaft grundsätzlich paritätisch nach einem von der Generalversammlung genehmigten Kostenschlüssel aufgebracht. Die Rechnung wird durch die Geschäftsstelle geführt. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Kompetenz- und Unterschriftenregelung.

Art. 7 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

Art. 8 - Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Leitende Ausschuss
- c) Die Kontrollstelle

Art. 9 - Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Zur Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Leitenden Ausschusses
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Leitenden Ausschusses
- Genehmigung des Budget und des Kostenschlüssels gemäss Art. 6
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB.

Art. 10 - Leitender Ausschuss.

Der Verein wird durch einen Leitenden Ausschuss (Vorstand) geführt. Dieser setzt sich aus 10-15 Vertretern der öffentlichen Hand (Gemeinden, Politik) und Privaten (z.B. Wirtschaft, Bildung, Forschung und Kultur) paritätisch zusammen. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich im Weiteren selbst.

Der Leitende Ausschuss besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung der Aufgaben kann er Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und für deren Tätigkeit die nötigen Richtlinien erlassen. Er wählt die Fachstelle und legt deren Kompetenzen fest. Er kann weitere Aufträge erteilen.

Art. 11 - Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandgesellschaft mit einer Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach RAG für Wirtschaftsprüfung beauftragt. Es soll eine eingeschränkte Prüfung durchgeführt werden.

5. Fach- und Koordinationsstelle

Art. 12 - Der Verein errichtet im Mandatsverhältnis eine Geschäftsstelle für die Wirtschaftsentwicklung in der Region Zimmerberg-Sihltal.

6. Auflösung des Vereins

Art. 13 - Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder. Das restliche Vereinsvermögen wird nach dem zuletzt gültigen Kostenschlüssel auf die Aktivmitglieder verteilt.

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 genehmigt worden und ersetzen die letzte Fassung vom 15. Mai 2007. Als eigentliches Gründungsdatum des Vereins gilt die Versammlung vom 23. Januar 1997 (Statuten: 25. Juni 1997) in Horgen.

Revidiert: Der Präsident; 8810 Horgen, 15. Mai 2013



Dr. Matthias Kaiserswerth

Revidiert: Der Geschäftsführer; 8810 Horgen, 15. Mai 2013



Beat Ritschard